

Satzung des „erhaltendenwald e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „erhaltendenwald“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Adendorf
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, einschließlich des Klimaschutzes mit dem Ziel, Waldgebiete und Grünflächen auf der Gemarkung der Gemeinde Adendorf zu erhalten, zu sichern und auszubauen, sowie die Unterstützung ähnlicher Belange in den angrenzenden Gemarkungen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht indem
 - Vorhaben, die den Bestand von Waldgebieten und Grünflächen gefährden:
 - festgestellt, beobachtet und erfasst werden ("Monitoring"),
 - daraufhin überprüft werden, ob sie gegen gültige rechtliche Regeln, die Wald, Natur und Klima schützen, wie beispielsweise BNatSchG, NWaldLG, BauGB oder die RROP, verstoßen,
 - Medien und zuständigen Behörden bekannt gemacht werden.
 - Öffentlichkeitsarbeit geleistet wird, indem
 - Adendorfer Bürger über Vorhaben, die Wald und Grünflächen gefährden, informiert sowie darüber aufgeklärt werden, inwiefern dies große Nachteile für Natur, Klima, Gesundheit und Gesellschaft bedeutet,
 - angestrebt wird, auf die politische Willensbildung von Parteien und anderen politischen Organisationen Einfluss zu nehmen,
 - neue Mitglieder angeworben werden.
 - Regelmäßige Zusammenkünfte von Mitgliedern, Unterstützern und Interessierten organisiert werden.
 - Finanzmittel und/oder Sachleistungen eingeworben werden, insbesondere für die Bezahlung von:
 - Fachgutachten,
 - Ergreifung juristischer Maßnahmen,
 - Werbemitteln für den Verein.
- (3) Der Verein darf in allen Bereichen aktiv werden, die seine Ziele fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein mit Sitz in Adendorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Gemeinnützige Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Mitglieder, die in den ersten 3 Monaten nach Gründung des Vereins in den Verein eintreten, gelten als Gründungsmitglieder.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/ der Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese Gründe sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es ihm möglich ist, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht auf Förderung ihrer Interessen nach Maßgabe dieser Satzung und der satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane im Rahmen der verfügbaren Mittel.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat seinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung festgehalten.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/ der Vorsitzenden, dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/ der Schatzmeister/in und bis zu drei Beisitzer/innen, wobei jedes Vorstandsmitglied das Recht hat, eine/n Beisitzer/in zu benennen. Beisitzer/innen sind beratend tätig und sind nicht stimmberechtigt.
- (2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam nach außen. Ansonsten sind die Mitglieder des Vorstandes gleichberechtigt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, wählt der verbleibende Vorstand einen Ersatz für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Diese Wahl muss bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 11 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 12 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von dem/ der Vorsitzenden, bei dessen/ deren Verhinderung von seinem/ ihrem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/ der Vorsitzenden, bei dessen/ deren Verhinderung die seines/ ihres Stellvertreters.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 13 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
Sie wird in der Regel von dem/ der Vorstandsvorsitzenden geleitet.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (Erlass der Beitragsordnung)
- c) der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- f) die Auflösung des Vereins.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich vom Vorstand per Mail unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dieses gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/ der Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen/ deren Verhinderung von seinem/ ihrem Stellvertreter und bei dessen/ deren Verhinderung von einem/ einer durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter/in geleitet.
- (2) Unter den anwesenden Mitgliedern ist ein/e Protokollführer/in zu wählen, welche/ r über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ein Protokoll anfertigt, das vom ihm/ ihr und von dem/ der Versammlungsleiter/in zu unterschreiben ist.
- (3) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Für Satzungsänderungen, Änderungen an den Vereinszielen und für den Beschluss zur Vereinsauflösung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vereinsmitglieder erforderlich. Wird diese Mindestzahl nicht erreicht, lädt der Vorstand innerhalb von vier Wochen zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (6) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 17 Aufwandsersatz

- (1) Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf angemessenen Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten.
- (2) Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens 6 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.
- (3) Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur bis zu dieser Höhe.

§ 18 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der/die Vorsitzende des Vorstands und sein/ ihr Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den "NABU Kreisgruppe Lüneburg e.V." oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne des Abschnitts „Gemeinnützige Zwecke“ der Abgabenordnung zwecks Verwendung für die Förderung des Naturschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, einschließlich des Klimaschutzes.

Adendorf, den

Unterschrift

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....